

Rezensionen aus:

Deutsches Archiv für

Erforschung des Mittelalters

Band 80-1 (2024)

Erstellt: 2024-12-12

Detlef LIEBS, Zur Legitimität gentiler Fürsten bei ihren römischen Bürgern, ZRG Rom. 140 (2023) S. 166–192, untersucht der Reihe nach die Herrschaften der Westgoten, Vandalen, Burgunder, Ostgoten und Franken und kommt zu dem Ergebnis, dass die römische Bevölkerung die neuen Herrscher weitestgehend akzeptierte und als legitim ansah, dies aber nicht immer reibungslos vonstatten ging, da v. a. unterschiedliche Glaubensbekenntnisse (arianisch – katholisch) und massive kulturelle Unterschiede das gegenseitige Misstrauen nährten. Eine Ausnahme stellten die Franken dar, die nie arianisch gewesen waren und ihren Übertritt zum Christentum direkt mit dem katholischen Bekenntnis verbanden. Die Vandalen hingegen schafften es nur langsam, ihre Herrschaft bei der römischen Bevölkerung durchzusetzen, weil sie versuchten, die Römer zum Arianismus zu bekehren. D. T.

Between Ostrogothic and Carolingian Italy. Survivals, revivals, ruptures, ed. by Fabrizio OPPEDISANO (Reti medievali e-book 43 – Ruling in hard times 2) Firenze 2022, Firenze Univ. Press, XIII u. 246 S., Abb., ISBN 978-88-5518-663-6, EUR 30. – Der Sammelband enthält Aufsätze von neun anerkannten Fachhistorikern, die den folgenden drei Fragen nachgehen: Was blieb nach den Gotenkriegen von der römischen Kultur in der italienischen Gesellschaft? Wie sah Theoderichs Vermächtnis an die politische Kultur des MA aus? Wie wurde die Vergangenheit des Landes gerade bei seiner Eroberung durch die Franken verarbeitet (S. XII)? Fabrizio OPPEDISANO (S. 1–18) kommt, ausgehend von der spätma. Chronik Giovanni Villanis, zu dem Ergebnis, dass die Herrschaft der Ostgoten unterschiedlich rezipiert wurde. Bezüglich des römischen Rechts stellt Stefan ESDERS (S. 19–39) fest, dass sich ein Dualismus von römischem und germanischem (gotischem und langobardischem) Recht mit Schwankungen in der Rezeption entwickelte. Robert KASPERSKI (S. 41–57) konstatiert, dass die Ostgoten, weil sie in die Romanitas aufgenommen wurden, sich als zivilisierte Verteidiger des Römischen im Gegensatz zu den Langobarden etablieren konnten. Carlo FERRARI (S. 59–80) geht der Geschichte der als Regisole bezeichneten Reiterstatue in Pavia nach, die 1796 infolge der Französischen Revolution von Jakobinern zerstört wurde. Sie stellte ursprünglich einen römischen Kaiser dar und war von Rom nach Ravenna transportiert worden. Dort wurde sie mit Theoderich gleichgesetzt. Nach der Eroberung Ravennas brachte sie wohl zwischen 751 und 756 der Langobardenkönig Aistulf nach Pavia. Danuta SHANZER (S. 81–107) vergleicht die Verschwörung des Boethius mit der des Silvanus gegen Constantius II. und der des Theodulf von Orléans gegen den Karolinger Bernhard von Italien. Marco CRISTINI (S. 109–125) und Dario INTERNULLO (S. 127–147) zeigen auf, dass sich Wörter und Formulierungen aus Cassiodors *Variae*, für die Hss. erst aus dem 11. Jh. vorliegen, bereits in Schreiben Karls des Großen, in der sogenannten Konstantinischen Schenkung und im 10./11. Jh. in juristischen Texten aus Latium nachweisen lassen. Flavia FRAUZEL (S. 149–188) gibt einen kurzen Einblick in die Epigraphik des 6.–8. Jh. und stellt fest, dass gotische Namen nach 600 nicht mehr in Inschriften vorkommen. Federico CANTINI (S. 189–221) weist darauf hin, dass bei allen Veränderungen in den

Herrschaftsstrukturen die *palatia* eine ziemliche Kontinuität aufweisen. So fundiert die einzelnen Beiträge in ihren Darlegungen auch sind, gewähren sie letztlich Einblicke nur in Teilbereiche der Übergangszeit von der Spätantike zum MA und liefern keine umfassenden Antworten auf die gestellten Fragen. Für jeden, der sich in die genannten Themenbereiche einarbeiten möchte, bieten sie aber eine gute Arbeitsgrundlage. Frank M. Ausbüttel

Samuel COHEN, *Gelasius and the Ostrogoths: jurisdiction and religious community in late fifth-century Italy*, *Early Medieval Europe* 30,1 (2022) S. 20–44, rückt die Beziehung von Papst Gelasius und der römischen Kirche zu den Ostgoten in den Mittelpunkt, indem er die Briefe dieses Papstes – von denen über 100 zumeist fragmentarisch erhalten sind – untersucht. Anhand von drei Beispielen zeigt er Fälle auf, in denen Gelasius in seiner Diözese Italia suburbicaria als Bischof aktiv werden musste. Dabei ging es um Kirchengut, Bischofswahl, Statusfragen und Ordination. Gelasius war es wichtig zu betonen, dass Kleriker betreffende Rechtsfälle durch kirchliche Instanzen entschieden werden sollten. Dabei verwies er auch immer wieder auf das römische Recht, das Theoderich als neuer Herrscher in Italien versprochen hatte zu respektieren. Des Weiteren nutzte er situationsbedingt konfessionelle Unterschiede zu den Ostgoten, um seine Positionen argumentativ zu bekräftigen. Bei der Durchsetzung seiner Ziele war Gelasius aber letztlich davon abhängig, wie gut es ihm gelang, die ostgotischen Entscheidungsträger von seinem Standpunkt zu überzeugen. D. T.

*Spes Italiae. Il regno di Pipino, i Carolingi e l'Italia (781–810)*, a cura di Giuseppe ALBERTONI / Francesco BORRI (Haut Moyen Âge 44) Turnhout 2022, Brepols, 433 S., Abb., ISBN 978-2-503-59946-5, EUR 80. – Der auf zwei Tagungen in Trient (2016) und Wien (2017) basierende Band gilt Pippin von Italien, der in den Quellen so wenig Beachtung findet, dass sogar der Titel ganz allgemein von den Karolingern und Italien zur Zeit Pippins spricht. Die 22 Beiträge finden sich unter diesem Titel gut wieder, ein zentraler Fokus liegt dennoch auf der Person Pippins und seinem Wirken. Vor allem wegen der ungünstigen Quellenlage steht er nicht gerade im Zentrum der Forschung. Zwar wissen wir, dass er als König nach Italien geschickt wurde, bestätigt über die *Divisio regnorum* 806, und dort bis zu seinem Tod 810 insgesamt fast 30 Jahre gewirkt hat, auch dass er zumindest nominell als Anführer den Awarenschatz erbeutete, wie Walter POHL (S. 99–109) ausführt, der einen Blick auf die awarische Herrschaftsordnung ermöglicht und mit guten Gründen annimmt, dass Pippin darüber einige Kenntnisse hatte. Aber über sein individuelles Denken und Handeln wissen wir so gut wie nichts. Die Beiträge des Bandes behelfen sich oftmals mit (neuen) Feststellungen und begründeten Annahmen über persönliche Beziehungen und mögliche Aufenthaltsorte, etwa indem sie nahelegen, dass schon vor 806 sich die Regelungen der *Divisio regnorum* abzeichneten, so Marco STOFFELLA (S. 183–210), Herwig WOLFRAM (S. 249–252) über die Königsdarstellung in St. Benedikt in Mals sowie Carl I. HAMMER (S. 211–237). Etwa im Falle des *bainulus* Waldo (Bernhard ZELLER,